



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0120 (NLE)**

**11250/2/13
REV 2**

LIMITE

**COASI 94
ASIE 27
PESC 744
COHOM 128
CONOP 75
COTER 67
JAI 514
WTO 142
AGRI 412
ENER 330
TRANS 348
TELECOM 176
ENV 618
EDUC 265**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten**

BESCHLUSS Nr. .../2014/EU DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Rahmenabkommens
über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
der Republik Indonesien andererseits,
mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 91, 100, 191 Absatz 4, 207 und 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a, auf Vorschlag der Europäischen Kommission, nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ Zustimmung am 26. Februar 2014 erteilt (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 5. November 2009^{1*} wurde das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits (im Folgenden "das Abkommen") am 9. November 2009 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Einige Bestimmungen des Abkommens betreffen die Rückübernahme und fallen deshalb in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags. Ein separater Beschluss^{2**} über diese in Artikel 34 Absatz 3 des Abkommens enthaltenen Bestimmungen wird parallel zum vorliegenden Beschluss erlassen.
- (3) Das Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L

* ABl.: Bitte den Veröffentlichungshinweis für den in Dokument ST 14028/09 enthaltenen Beschluss einfügen.

² ABl. L ...

** ABl.: Bitte den Veröffentlichungshinweis für den in Dokument ST 11313/13 enthaltenen Beschluss einfügen.

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits wird mit Ausnahme von dessen Artikel 34 Absatz 3 im Namen der Europäischen Union genehmigt.^{1*}

Artikel 2

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik führt den Vorsitz in dem in Artikel 41 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuss. Die Union, bzw. gegebenenfalls die Union und die Mitgliedstaaten, werden abhängig vom jeweiligen Thema im Gemischten Ausschuss vertreten.

¹ Der Wortlaut des Abkommens wird gemeinsam mit dem Beschluss über seine Unterzeichnung im ABl. L ... veröffentlicht.

* ABl.: Bitte den Veröffentlichungshinweis in Fußnote 1 einfügen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Union die Notifizierung nach Artikel 48 Absatz 1 des Abkommens vor.¹

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.